

Landesversammlung
Kommunalpolitische Vereinigung
am 28. Juli 2022



Antragsbuch

Redaktion:
Kommunalpolitische Vereinigung der CSU

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München,
Telefon 089/1243-312
kpv@csu-bayern.de

INHALT

Antrag Nr. 1	Änderung der KPV-Geschäftsordnung Antragsteller: Stefan Rößle (KPV-Landesvorsitzender)	Seite 3
Antrag Nr. 2	Bürokratieabbau Antragsteller: Alois Scherer (KPV-Bezirksvorsitzender Oberpfalz)	Seite 5
Antrag Nr. 3	Erneuerbare Energien in den bayerischen kommunalen Finanzausgleich Antragsteller: Karl Philipp Ehrler (KPV-Bezirksvorsitzender Oberfranken)	Seite 7
Antrag Nr. 4	Gerechtere Anwendung des Amtswalterprinzips Antragsteller: Bernd Rebhan (KPV-Bezirksverband Oberfranken)	Seite 9

Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU	28. Juli 2022
Antrag Nr. 1 Änderung der KPV-Geschäftsordnung	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Stefan Rößle (KPV-Landesvorsitzender)	

0 **Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge**
1 **beschließen:**

2 **In § 5 der KPV-Geschäftsordnung ist die Formulierung „durch den Landesvorstand“**
3 **zu streichen und durch „vom zuständigen CSU-Kreisverband nach Zustimmung des**
4 **KPV-Landesvorstandes und Hauptausschusses“ zu ersetzen.**

5 **In § 9 Abs. 3 c) der KPV-Geschäftsordnung ist die Formulierung „50.000“ zu**
6 **streichen und durch „100.000“ zu ersetzen.**

7 **Begründung:**

8 Änderung des § 5 in der KPV-GO:

9 Die bisherige Regelung unter **§ 5 der KPV-Geschäftsordnung** regelt die **Benennung**
10 **eines Kreisbeauftragten**. Laut der aktuellen KPV-Geschäftsordnung soll in Kreisver-
11 bänden, in denen **kein gewählter KPV-Kreisvorstand** besteht, ein Kreisbeauftragter durch
12 den KPV-Landesvorstand benannt werden.

13 Diese Regelung in der Geschäftsordnung fand bisher kaum Anwendung und hat sich als
14 wenig praxistauglich herausgestellt. So soll durch die Änderung der Geschäftsordnung
15 unter § 5 eine **praktizierbare und effektive Einsetzung der Kreisbeauftragten** durch die
16 **Benennung des zuständigen CSU-Kreisverbands nach Zustimmung des KPV-**
17 **Landesvorstandes und Hauptausschusses** erfolgen.

18 Ziel der Änderung ist die **Anzahl der Kreisbeauftragten**, in den Kreisverbänden ohne
19 gewählten Kreisvorstand, **zu erhöhen** und so eine **flächendeckende Präsenz der KPV** in
20 allen Kreisverbänden zu gewährleisten. Als langfristiges Ziel sollen gewählte KPV-
21 Kreisvorstände in allen Kreisverbänden erreicht werden.

22 Änderung des § 9 Abs. 3 c) in der KPV-GO:

23 Die bisherige Regelung unter § 9 Abs. 3 c) der KPV-Geschäftsordnung regelt die **Wahl der**
24 **Delegierten und Ersatzdelegierten in die KPV-Landesversammlung**. Nach der aktuellen
25 KPV-Geschäftsordnung werden „je angefangene 50.000 Einwohner“ pro Bezirksverband
26 ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter in die KPV-Landesversammlung gewählt.

27 Die aktuelle Anzahl, der zu wählenden Delegierten, stellt eine **Herausforderung für die**
28 **KPV-Bezirksverbände** dar (z. B. Oberbayern 126 Delegierte und Ersatzdelegierte). So soll
29 mit diesem Antrag der Maßstab **„je angefangene 100.000 Einwohner“** für die Wahl der
30 Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesversammlung in der KPV-Geschäfts-

31 ordnung verankert werden und eine **praktikable Anpassung der Delegiertenzahlen**
32 vorgenommen werden.

<p align="center">Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU</p>	<p align="center">28. Juli 2022</p>
<p align="center">Antrag-Nr. 2 Bürokratieabbau</p>	<p>Beschluss:</p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p> <p><input type="checkbox"/> Überweisung</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center">Antragsteller: Alois Scherer (KPV-Bezirksvorsitzender Oberpfalz)</p>	

33 **Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge**
34 **beschließen:**

35 **... dass auf allen Ebenen, die den kommunalen Wirkungsbereich beeinflussen, die**
36 **Bürokratie abgebaut wird.**

37 **Hierzu ist notwendig, dass neue Regelungen und Verordnungen bereits in der**
38 **Gesetzgebungsphase mit einem Ablaufdatum versehen werden, um sicherzustellen,**
39 **das bestehende Regelungen regelmäßig auf Ihre Wirkung überprüft werden und**
40 **auslaufen bzw. ggf. angepasst werden können. Für bestehende Regelungen schlagen**
41 **wir vor, dass alle Ministerien Zielvorgaben zur Beschleunigung und der Prozesse und**
42 **Kostenreduzierung in den Verfahren bekommen. Die fiktive Genehmigung z. B. aus dem**
43 **Baugenehmigungsprozess könnte auf für alle beteiligten Fachstellen ausgeweitet**
44 **werden.**

45 **Begründung:**

46 Praxisbeispiele von überbordender Bürokratie:

- 47 • Eine VG mit drei Kommunen und nicht einmal 10.000 Einwohnern hat z. B. derzeit
48 insgesamt 27 Bebauungsplanverfahren laufen. Nicht weil dort außergewöhnlich viel
49 Neubauwohn- und Gewerbegebiete umgesetzt werden. Nein - neben dem
50 Fotovoltaikfreiflächenboom kommen viele Einzelbauvorhaben hinzu, da diese nicht
51 mehr unkompliziert an z. B. Ortsrändern genehmigt werden.
- 52 • Ohne gutachterliche Stellungnahmen gibt's keine Genehmigung mehr. Trotz der
53 Verlagerungen beim Genehmigungsverfahren in die Privatwirtschaft werden dennoch
54 die Mitarbeiter bei zum Beispiel Landratsämtern und Regierung und dadurch bedingt
55 auch bei den Gemeinden stetig mehr.
- 56 • Der naturschutzrechtliche Ausgleich bei Bauvorhaben wird viel zu kompliziert und zu
57 deplatziert geregelt. Hier sollten Maßnahmen in Geld abgegolten werden können und
58 bereits bestehende naturnahe Bereiche mit diesen Mitteln eine Pflege erhalten. Auf
59 keinen Fall sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen als Ausgleich Verwendung
60 finden.

61
62
63
64
65

66
67
68

- Normaler Erd- und Steinaushub von zum Beispiel Bauvorhaben auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, wird nur durch das Ausheben zum Abfall. Dieser muss dann in einer extra abgedichteten Deponie gelagert werden. Dies ist in keinsten Weise den Bürgern vermittelbar, da aus wasserrechtlicher Sicht keinerlei Risiko besteht. Die Kosten haben sich in den vergangenen Jahren vervielfacht.
- Das Förderwesen muss vereinfacht werden. Es kann nicht sein, dass ein Auswahlverfahren nach einem aufwändigen Antragsverfahren (Bürgerbeteiligung, Gemeinderatsbeschluss, Planungskosten etc.) ein negatives Ergebnis bringt.

<p align="center">Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU</p>	<p align="center">28. Juli 2022</p>
<p align="center">Antrag-Nr. 3 Erneuerbare Energien in den bayerischen kommunalen Finanzausgleich</p>	<p>Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center">Antragsteller: Karl-Philipp Ehrler (KPV-Bezirksvorsitzender Oberfranken)</p>	

69 **Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge**
70 **beschließen:**

71 **In den kommunalen Finanzausgleich ist die Komponente „Erzeugung von erneuerbarer**
72 **Energie“ aufzunehmen, damit die Lasten der Erzeugergemeinden beim**
73 **Landschaftsverbrauch ausgeglichen werden. Die Komponente „Erzeugung von**
74 **erneuerbare Energie“ soll über einen neuen Artikel im Bayerischen**
75 **Finanzausgleichsgesetz (z.B. 13i BayFAG) im Kommunalen Finanzausgleich fest**
76 **verankert werden, der mit zusätzlichen Mitteln des Freistaates Bayern gefüllt wird.**

77 **Begründung:**

78 **Bayern fällt bei der Erzeugung von regenerativem Strom immer weiter zurück.** Nur mit
79 einer Kraftanstrengung aller Kommunen können wir den Wirtschaftsstandort Bayern im
80 Wettbewerb der Länder und Regionen erhalten. **Unternehmen siedeln sich da an, wo es**
81 **günstigen und vor allem regenerativen Strom gibt.** Aktuelle Beispiele gibt es in Sachsen-
82 Anhalt und Brandenburg genug. Insbesondere müssen alle Automobilhersteller und
83 insbesondere deren Zulieferer klimaneutral werden, was nur mit regenerativen Energien geht.
84 Bayern ist ein Autoland und Oberfranken ein Zuliefererland.

85 Nur durch einen schnellen und von den Kommunen gelenkten Zubau von Wind- und
86 Sonnenkraftwerken, wird der Wirtschaftsstandort Bayern seinen Stand halten können. **Hier**
87 **entsteht ein massiver Landschaftsverbrauch, der insbesondere die Flächengemeinden**
88 **außerhalb der Ballungsräume trifft.** Es entsteht Konfliktpotential mit den Bürgerinnen und
89 Bürgern und insbesondere der Landwirtschaft. Trotzdem werden die Kommunen ihre
90 „Hausaufgaben“ machen müssen. In der Großstadt und den Ballungsräumen oder in
91 Gegenden mit sehr hohen Bodenpreisen werden diese von allen Bayern gebrauchten Anlagen
92 nicht entstehen. **Der Druck lastet auf den ländlichen Regionen.** Hier braucht es dringend
93 einen Ausgleich für den tatsächlichen und optischen Landschaftsverbrauch sowie einen
94 Ausgleich für die Konflikte, die gelöst werden müssen.

95 Über die Verankerung der Komponente „Erzeugung von erneuerbarer Energie“ in einem
96 gesonderten Artikel im BayFAG kann die Bayerische Staatsregierung mit neuen Geldern die
97 Förderung von kommunaler Erzeugung von erneuerbarer Energie gesondert, transparent und
98 nicht zu Lasten finanzschwacher Kommunen unterstützen, voranbringen und die Leistungen
99 der Standortkommunen anerkennen. Eine Umverteilung zulasten anderer wichtiger
100 kommunaler Aufgabenbereiche innerhalb des BayFAG wird somit vermieden, anders als durch

101 die reine Aufnahme der Komponente in den Kommunalen Finanzausgleich. Eine reine
102 Umverteilung kommunaler Mittel würde zudem zu Lasten der finanzschwacher Kommunen
103 gehen, da dies die Summe der verfügbaren Schlüsselzuweisungen reduzieren würde. Eine
104 faire Lastenverteilung zwischen allen Gemeinden ist über das Finanzausgleichssystem so nicht
105 möglich. Die könnte über Zuweisungen zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien
106 anhand der Kilowattstunden, die auf einem Gemeindegebiet erzeugt werden, erfolgen. So
107 können die Zuweisungen nachvollziehbar an die Gemeinden ausgezahlt werden und sind nicht
108 nur ein Teil der Schlüsselzuweisungen und eine transparente Finanzierung ist gewährleistet.

109 **So wird ein Anreiz- und Ausgleichssystem geschaffen, damit** der Ausbau der
110 Erneuerbaren zügig voranschreitet, **Bayern als Wirtschaftsstandort vorne bleiben kann**
111 und die Gemeinden und Menschen vor Ort mitgenommen werden.

Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU	28. Juli 2022
Antrag-Nr. 4 Gerechte Anwendung des Amtswalterprinzips	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Bernd Rebhan (KPV-Bezirksverband Oberfranken)	

112 **Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge**
113 **beschließen:**

114 **Der Freistaat Bayern wird aufgefordert, bei der Überprüfung von Finanzaufweisungen**
115 **das Amtswalterprinzip nicht dahingehend zu nutzen, dass ohne die Beachtung aller**
116 **sonst geltenden Fristen Geldleistungen zurückgefordert werden können.**

117 **Begründung:**

118 Die Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten ist in Art. 48 BayVwVfg geregelt.
119 „Amtswalter“ ist die Bezeichnung für eine natürliche Person, welche ein öffentliches Amt inne
120 hat beziehungsweise dieses verwaltet. Der Amtswalter handelt für die betreffende Behörde
121 (z. B. Finanzministerium) nach außen. Die sonst geltende Einjahresfrist beginnt erst nach
122 Kenntnis des Amtswalters im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. Das
123 Amtswalterprinzip wird vom Freistaat Bayern dazu gebraucht, um Geldleistungen viele Jahre
124 später noch zurückfordern zu können. Obwohl sich die Kommunen gesetzmäßig verhalten und
125 alle erforderlichen Erklärungen und Nachweise termingerecht vorlegen, werden Jahre später
126 diese Unterlagen erneut nachgefordert und Geldleistungen (z. B. Bedarfszuweisungen)
127 zurückgefordert. Das Amtswalterprinzip darf nicht dazu missbraucht werden.
128 Anhörungsverfahren sind im Bedarfsfall schneller durchzuführen. Eine derart späte
129 Rückforderung betrifft Kommunen umso härter, weil Jahre später oftmals kein Zusammenhang
130 mit den den Widerruf rechtfertigenden „guten“ Haushaltsjahren hergestellt werden kann.